



Ergänzende Information zur Stellungnahme der Landrätin vom 22.06.2020 zum Antrag 6-4195/20-KT/1 der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Unterstützung eines Forschungsprojektes zu den Auswirkungen landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsweisen auf im und auf dem Boden lebende wirbellose Tiere (u.a. Insekten) und auf die Bodenfruchtbarkeit

Die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, informiert zu der im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 27.08.2020 beschlossenen Empfehlung und dort diskutierten Frage, ob zum Thema bereits hinreichende Untersuchungen (auch im Landkreis TF) existieren wie folgt:

1. Anderweitige Studien zum Thema:

Rechercheergebnis:

Es gibt verschiedene Studien und Projekte, die Teilthemen der im Antrag 6-4195/20-KT/1 formulierten Aufgabestellung zum Inhalt haben (siehe Tabelle im Anhang).

Nur ein Projekt (INPEDIV) umfasst alle im Antrag formulierten Untersuchungsgegenstände. Hier geht es im Kern um die Analyse von Pestizidwirkungen auf angrenzende Schutzgebiete (Offenlandhabitate).

Kein Vorhaben ist so komplex angelegt, wie die Aufgabenstellung des Antrages.

Anmerkung:

Die recherchierten Studien und Projekte sind in wenigen Fällen abgeschlossen, z.T. noch nicht begonnen und können so hinsichtlich des Umfangs und der Aussagetiefe ihrer Ergebnisse nicht bewertet werden.

Vorgehensweise bei der Recherche:

Sowohl das Landwirtschafts-, als auch das Umweltamt haben kurzfristig verfügbare Quellen im Internet und in den zuständigen Landesämtern zusammengetragen.

Der Kreisbauernverband hat seinen Kenntnisstand zu Projekten im Landkreis übermittelt.

Insgesamt wurden 42 Arbeiten erfasst. Nach einer ersten Analyse wurden 22 Vorhaben herausgefiltert, deren Titel und zusammenfassende Inhaltsangaben Untersuchungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, Artenvorkommen und Bewirtschaftungsweisen erkennen ließen. Sie sind in der Tabelle im Anhang aufgelistet.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Die verfügbaren Quellenangaben wurden mit den inhaltlichen Schwerpunkten der Themenstellung des Antrages 6-4195/20-KT/1 in Tabellenform verglichen. Die Schwerpunkte des Antrages sind im Tabellenkopf aufgeführt. Soweit gleiche Kriterien in den ermittelten Studien und Projekten untersucht wurden, ist dies mit einem „X“ gekennzeichnet. Ein eindeutiger Ausschluss ist mit „ – „ vermerkt.

Lediglich zu den Quellen Nr. 2 bis 11 konnten die Inhalte per Telefonat oder E-Mail genauer hinterfragt werden. Deshalb sind hier im Gegensatz zu den verbleibenden Quellen alle Felder in der Tabelle ausgefüllt.

2. Vergaberechtliches:

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB sind Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen vom Vergaberecht ausgenommen, außer:

- die Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und
- die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet.

Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Rückausnahme greift, und das Vergaberecht Anwendung findet. Entscheidend ist also, ob der Auftraggeber ein ausschließliches Nutzungsrecht erlangt und den Forschungs- und Entwicklungsauftrag vollständig vergütet. Aufgrund des Wortlautes des Beschlusstextes kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse nicht ausschließlich für das Eigentum des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden sollen, sondern öffentlich zugänglich und verwertbar sein sollen. Hier wäre der Vertragstext entsprechend zu gestalten. Es wäre darauf zu achten, dass kein Nutzungsrecht an den Forschungsergebnissen vereinbart wird, es also keine reine „Auftragsforschung“ ist.

Ob die Dienstleistung ausschließlich durch die 450.000 € vergütet wird, oder der Landkreis sich nur anteilig beteiligt, ergibt sich aus dem Antrag nicht.

Es wird auch nicht darauf ankommen, wenn es sich um keine Auftragsforschung handelt. Kommt man bei der Vertragsgestaltung dazu, dass doch eine Auftragsforschung gewollt ist, ist strengstens zu prüfen, wie die Finanzierung gestaltet ist. Vergüten wir als Auftraggeber die Leistung vollständig, ist der Auftrag auszuschreiben. Vergüten wir nur einen Teil der Leistung, findet die Ausnahme des § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB Anwendung.

Wehlan